Beitragsordnung

der

Ärztekammer Niedersachsen

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023

§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Ärztekammer Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe von ihren Kammermitgliedern einen Jahresbeitrag.

(2) Die Veranlagung erfolgt nach Beitragsgruppen. Veranlagungsstichtag ist der 1. Februar.

§ 2 Beitragsbemessung nach Einkünften

(1) Die Einstufung zu einer Beitragsgruppe richtet sich vorbehaltlich des § 3 nach den unter Zugrundelegen der Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes zu ermittelnden Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit.

(2) Der Einstufung werden die Einkünfte zugrunde gelegt, die das Kammermitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat. Hat das Kammermitglied in diesem Jahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen. Bei Kammermitgliedern, die während der Elternzeit erwerbstätig sind, werden auf Antrag die im Beitragsjahr erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde gelegt.

(3) Bei Kammermitgliedern, die im vorletzten Jahr erstmals zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt waren, werden der Einstufung die Hälfte der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde gelegt.

(4) Bei Kammermitgliedern, die auch Mitglieder der Ärztekammer eines anderen Bundeslandes sind, werden der Einstufung die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde gelegt, die sie auf Grund ihrer ärztlichen Tätigkeit in Niedersachsen erzielt haben. Dies gilt nicht, wenn hierfür kein Nachweis erbracht wird.

(4a) Bei Kammermitgliedern, die auch Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sind, werden der Einstufung die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit vermindert um die Hälfte der Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit zugrunde gelegt.

(5) Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach folgender Tabelle:

Beitragsgruppe	**Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit**	**Jahresbeitrag**
	Euro Euro	Euro
1	unter 10.000,-	60,00
10	10.000,- bis unter 15.000,-	75,00
15	15.000,- bis unter 20.000,-	98,00
20	20.000,- bis unter 25.000,-	131,00
25	25.000,- bis unter 30.000,-	164,00
30	30.000,- bis unter 35.000,-	197,00
35	35.000,- bis unter 40.000,-	230,00
40	40.000,- bis unter 45.000,-	263,00
45	45.000,- bis unter 50.000,-	296,00
50	50.000,- bis unter 55.000,-	329,00
55	55.000,- bis unter 60.000,-	361,00
60	60.000,- bis unter 65.000,-	394,00
65	65.000,- bis unter 70.000,-	427,00
70	70.000,- bis unter 75.000,-	460,00
75	75.000,- bis unter 80.000,-	493,00
80	80.000,- bis unter 85.000,-	526,00
85	85.000,- bis unter 90.000,-	559,00
90	90.000,- bis unter 95.000,-	592,00
95	95.000,- bis unter 100.000,-	625,00
100	100.000,- bis unter 105.000,-	658,00
105	105.000,- bis unter 110.000,-	690,00
110	110.000,- bis unter 115.000,-	723,00
115	115.000,- bis unter 120.000,-	756,00
120	120.000,- bis unter 125.000,-	789,00
125	125.000,- bis unter 130.000,-	822,00
130	130.000,- bis unter 135.000,-	855,00
135	135.000,- bis unter 140.000,-	888,00
140	140.000,- bis unter 145.000,-	921,00
145	145.000,- bis unter 150.000,-	954,00
150	ab 150.000,-	0,658 vom Hundert der auf den nächsten durch € 5.000 ohne Rest teilbaren Betrag abgerundeten Einkünfte, abgerundet auf volle €

§ 3 Sonderbeitragsgruppen

(1) Von der Beitragszahlung sind Kammermitglieder befreit, die nachweisen, dass sie seit ihrer erstmaligen Berechtigung, den ärztlichen Beruf auszuüben,
- arbeitslos sind,
- Sozialhilfe empfangen
- oder auf Grund Pflegebedürftigkeit ihren Beruf nicht ausüben können und für sie ein Betreuer bestellt ist.

(2) In die Beitragsgruppe N werden Kammermitglieder eingestuft, die nachweisen, dass sie
- Gastärztin, Gastarzt, Stipendiatin oder Stipendiat sind,
- während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen,
- Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten,
- ausschließlich zahnärztlich oder als Apotheker tätig sind oder
- ihre Berufstätigkeit auf Dauer eingestellt haben.

Sie haben einen Beitrag von 60,00 Euro zu entrichten.

(3) In die Beitragsgruppe 1 werden Kammermitglieder eingestuft, die nachweisen, dass sie
- im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erstmals zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt waren,
- ihren ärztlichen Beruf ausüben und zum Veranlagungsstichtag das 74. Lebensjahr vollendet haben,
- sich im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erstmals niedergelassen haben.

Auf Antrag werden Kammermitglieder nach Satz 1 Spiegelstrich 3 stattdessen bereits im Jahr der erstmaligen Niederlassung in die Beitragsgruppe 1 eingestuft.

(4) Kammermitglieder, die nachweisen, dass sie entweder an wissenschaftlichen Hochschulen nur in theoretischen Fächern lehren und reine Grundlagenforschung betreiben oder allein administrativ und organisatorisch tätig sind, haben 80 Prozent des Beitrages nach § 2 Abs. 5 zu entrichten. Das gilt auch für Kammermitglieder, die den Nachweis erbringen, dass sie die Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ nur mit dem Zusatz „(theoretische Medizin)“ führen dürfen.

(5) Kammermitglieder, die nachweisen, nicht mit der Heilbehandlung und Bekämpfung von Krankheiten praktisch befasst zu sein, haben 90 Prozent des Beitrages nach § 2 Abs. 5 zu entrichten.

§ 4 Beitragsermäßigung und Beitragserlass

Der Beitrag kann zur Vermeidung unzumutbarer Härten auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Veranlagungsvordrucks oder des Ereignisses zu stellen, das Grund für den Antrag gibt. Er ist zu begründen.

§ 5 Beitragsveranlagung

(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt grundsätzlich auf Basis einer Selbsteinstufung des Kammermitglieds durch Bescheid.

(2) Jedes Kammermitglied hat sich zum Veranlagungsstichtag eines jeden Jahres selbst
zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Es soll sich dabei des
von der Ärztekammer Niedersachsen versandten Vordrucks bedienen.

(3) Der Selbsteinstufung ist ein Auszug des Einkommenssteuerbescheides beizufügen, aus dem die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im vorletzten bzw. letzten Jahr (§ 2 Abs. 2 und 3) vor dem Beitragsjahr ersichtlich ist. Liegt der Einkommenssteuerbescheid dem Kammermitglied bis zum Veranlagungsstichtag noch nicht vor, erfolgt aus Basis der Selbsteinstufung des Kammermitglieds eine vorläufige Beitragsfestsetzung. Das Kammermitglied hat den Nachweis gemäß Satz 1 nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides unverzüglich nachzureichen. Die vorläufige Festsetzung ist gegebenenfalls aufzuheben oder zu ändern.

(4) Ist die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, etwa bei ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit des Kammermitgliedes oder bei gemeinsamer Veranlagung des Kammermitgliedes mit seinem Ehepartner, allein durch die Vorlage des Auszuges des Einkommenssteuerbescheides nicht ersichtlich, hat das Kammermitglied ergänzende geeignete Nachweise beizubringen.

(5) Kommt das Kammermitglied seiner Pflicht zur Selbsteinstufung und / oder der Nachweispflicht nicht nach, ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 15 des Kammergesetzes für die Heilberufe.

§ 6 Entrichtung des Beitrages, Stundung, Mahngebühren

(1) Der Beitrag mit Bekanntgabe des Bescheids fällig. Der Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit zu entrichten. Mit Ausnahme der Kammermitglieder, die in die Beitragsgruppen N und 1 eingestuft sind, kann der Beitrag auch in vier gleichen Teilbeträgen am 31. März, 30. Juni, 30. September und 15. Dezember entrichtet werden, sofern der Ärztekammer Niedersachsen ein den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) entsprechendes Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge erteilt wurde. Wenn das Kammermitglied ohne hinreichenden Grund eine Rücklastschrift veranlasst, trägt es die Kosten.

(2) Der Beitrag kann zur Vermeidung unzumutbarer Härten auf Antrag gestundet werden. § 4 gilt entsprechend.

(3) Das Kammermitglied wird nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist einmal an die Zahlung erinnert und zweimal mit einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche gemahnt.

(4) Die Gebühr für jede Mahnung beträgt 15,00 Euro. Hierauf wird das Kammermitglied in dem Bescheid nach Absatz 1 hingewiesen.

§ 7 Beitragsnachlass bei rechtzeitiger Selbstveranlagung

Bei Kammermitgliedern, die der Ärztekammer Niedersachsen ein den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) entsprechendes Lastschriftmandat zum Einzug ihrer Beiträge erteilt haben, ermäßigt sich die Höhe des Beitrages (§§ 2 und 3) um 5 vom Hundert. Das gilt nicht, wenn das Kammermitglied ohne hinreichenden Grund eine Rücklastschrift veranlasst oder sich nicht spätestens binnen sechs Wochen nach einer einmaligen Erinnerung zum Kammerbeitrag selbst eingestuft hat (§ 5 Abs. 1).

§ 8 Beitragsnachlass bezüglich der Berufsausbildung Medizinischer Fachangestellter

Bei Kammermitgliedern, die nicht an der ambulanten Patientenversorgung im vertragsärztlichen oder im privatärztlichen Bereich teilnehmen, ermäßigt sich die Höhe des Kammerbeitrages (§§ 2 und 3) um 5 vom Hundert.